

Satzung des Vereins „Notfallhilfe Freiberg“

Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Notfallhilfe Freiberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiberg/ Sa.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau des Kriseninterventionsdienstes (KID) in der Region Freiberg.
- (2) Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit des Vereins im Aufbau und der Unterstützung einer Gruppe zur Betreuung direkter und indirekter Notfallopfer unmittelbar nach Unfällen, plötzlichen Todesfällen oder anderen Unglücken.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - die Organisation der Gruppe und die Schaffung zugehöriger organisatorischer Strukturen
 - die Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten
 - die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke der Notfallhilfe Freiberg
 - die Einbindung fachlich kompetenter Personen
 - die enge Kooperation mit anderen Kriseninterventionsdiensten und sozialen Organisationenverwirklicht.
- (4) Der Verein will gleichzeitig mit seiner Arbeit auch überregional den Aufbau von Kriseninterventionsdiensten fördern.
- (5) Darüber hinaus bietet der Verein grundsätzlich eine rechtliche Plattform für weitere soziale Projekte. Über deren Realisierung befindet im Einzelfall der Vorstand.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes und/oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes geleistet werden. Für Tätigkeiten im Sinne des Vereins können an die Mitglieder Zahlungen gem. §3 Nr.26 des EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (8) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a.) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b.) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c.) es den Vereinsfrieden stört oder versucht zu stören.Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb zwei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Tätigkeit des Mitgliedes ist in der abzuschließenden Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein in der aktuell gültigen Fassung geregelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Notfallhilfe Freiberg aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „Notfallhilfe Freiberg“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten der Notfallhilfe Freiberg zu unterstützen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per Email unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die MV ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, wenn das Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand erhoben hat
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (4) Die MV wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die MV zu wählenden Versammlungsleiter .
- (5) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht in der MV darf nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.
- (7) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschlussfassung der MV mit 2/3 Mehrheit und müssen beurkundet werden.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Dabei ist, soweit es die Umstände erfordern, keine Ladungsfrist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Dabei übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schatzmeisters.
- (2) Eine Erweiterung des Vorstandes auf Beschlussfassung der MV ist möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Er ist gleichzeitig geschäftsführender Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches bis zu den nächsten Wahlen im Amt ist.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl und die Abberufung eines Mitgliedes durch die MV sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für Vorstandstätigkeiten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung bis zur maximalen gesetzlichen Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.

Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Hierzu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der MV einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der MV
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichtes
- die Aufnahme neuer Mitglieder

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Falls es sich zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit oder des Gemeinnützigkeitsstatus als notwendig erweisen sollte, Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes vorzunehmen, wird der Vorstand ermächtigt, anstelle der MV, die nötigen Beschlüsse zu fassen. Diese Regelung verliert mit der Eintragung des Vereins und der Bestätigung der Gemeinnützigkeit ihre Gültigkeit.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV, für den eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen erforderlich ist. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungspunkt bezeichnen.
- (2) Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den
Hospiz- und Palliativdienst „BEGLEITENDE HÄNDE e.V.
Richard Wagner Straße 1,
09569 Oederan
der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Freiberg,

Claudia Hohme
Vereinsvorsitzende